



Bezug von Jokertagen

Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	
Telefonnummer	

Schuleinheit	
Klassenlehrperson	
Klasse / Stufe	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
Datum		

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson



Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich

(Richtlinien im Schulkreis Waidberg 27. Aug. 2015)

Grundlagen: Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 30

Beschluss der Präsident/innenkonferenz vom 13. März 2007

Beschluss der Schulleitungskonferenz Waidberg vom 28. Juni 2007 /

19. Jan. 2012, GL-Sitzung vom 27. Aug. 2015

1. Die Schülerinnen und Schüler aller Stufen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.
2. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen 2 Tage vor der geplanten Absenz der Klassenlehrperson mit.
3. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei der Klassenlehrperson.
4. Die Sorgeberichtigt sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich; Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.
5. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden; nicht bezogene Jokertage verfallen. Es gibt nur ganze Jokertage, auch wenn der Unterricht nur an einem halben Tag stattfindet.
6. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern, letzter Schultag 3. Sek, Projektwochen und bei Prüfungen/Tests keine Jokertage bezogen werden können.
An der Schule Waidhalde sind dies: Projektwochen und Projekttage, Klassenlager, Schulreisen, Sporttage, Stellwerktests auf der Oberstufe, letzter Schultag 3. Sek und das Waidhaldefest. Wir bitten Sie, die Jokertage zu planen und sie wegen der Jahresabschlussarbeiten und –veranstaltungen wenn möglich nicht in den letzten Wochen vor den Sommerferien zu beziehen.
7. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrperson zur Nacharbeit (Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.